

**Swiss Confederation** 

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS Commission fédérale d'experts pour la sécurité biologique CFSB Commissione federale per la sicurezza biologica CFSB Cumissiun federala per la segirezza biologica CFSB

**Swiss Expert Committee for Biosafety SECB** 

EFBS, c/o BAFU, 3003 Bern

Herr Olivier Félix Fachbereich Pflanzenschutzmittel Bundesamt für Landwirtschaft Mattenhofstrasse 5 3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: Ihr Zeichen: Unser Zeichen: EFBS Sachbearbeiter/in: EFBS Bern, 24. November 2011

Stellungnahme der EFBS zu Gesuchen um Erteilung einer Bewilligung für die Pflanzenschutzmittel Madex Top (P 8174), Madex Twin (P 8167) und Carpovirusine Evo 2 (P 8181)

Sehr geehrter Herr Félix

Sehr geehrte Damen und Herren

Die EFBS bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Gesuchen um Inverkehrbringen der Pflanzenschutzmittel Madex Top (P 8174), Madex Twin (P 8167) und Carpovirusine Evo 2 (P 8181) Stellung nehmen zu können. Wir haben die Gesuche an der EFBS-Sitzung vom 1. November 2011 diskutiert und äussern uns folgendermassen dazu:

Beantragt wird das Inverkehrbringen von zwei weiteren Pflanzenschutzmitteln aus der Produktereihe "Madex", sowie vom Pflanzenschutzmittel Carpovirusine Evo 2, das bis auf den verwendeten Virusstamm identisch ist mit dem Originalprodukt Carpovirusine 2. Alle drei Pflanzenschutzmittel werden zur Bekämpfung der Apfelwicklerlarven (*Cydia pomonella*) im Obstbau eingesetzt. Madex Twin wirkt zusätzlich gegen Pfirsichwickler (*Cydia molesta*). Wirkstoff ist das Apfelwicklergranulosevirus (CpGV), das zu den Baculoviren gehört, und sowohl auf Anhang I der Pflanzenschutzmittelverordnung SR 916.161 als auch auf Anhang 1 der EU-Richtlinie 91/414/EWG aufgelistet und somit zugelassen ist. CpGV sind weltweit verbreitet und kommen überall vor, wo entsprechende Wirtsinsekten (Arthropoden) vorhanden sind. Produkte, die Apfelwicklergranuolosviren enthalten, sind schon seit längerer Zeit auf dem Markt und werden in verschiedenen Ländern erfolgreich eingesetzt.

Die EFBS hat im Dezember 2008 und im Dezember 2010 zu ähnlichen Gesuchen (Madex I12 - P 7848 und Madex Max - P 7934) Stellung genommen und dem Antrag auf Inverkehrbringen zugestimmt. Madex Twin und Madex Top unterscheiden sich von ihren Vorgängerprodukten nur durch ein neues Virusisolat. Carpovirusine Evo 2 enthält gegenüber Carpovirusine 2 einen neuen Virusstamm

(CpGV NPP-R5). Die Verwendung neuer Isolate bzw. Virusstämme ist nötig, um Resistenzentwicklungen zu begegnen bzw. vorzubeugen.

Aus Sicht der EFBS stellen die Pflanzenschutzmittel Madex Twin, Madex Top und Carpovirusine Evo 2 kein Risiko für Mensch und Umwelt dar, und sie stimmt mit dem Verweis auf ihre Stellungnahmen aus den Jahren 2008 und 2010 dem Antrag auf Inverkehrbringen zu.

Für Fragen und Auskünfte können Sie sich gerne bei uns melden.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit

Ísabel Húnger-Gláser, Geschäftsführerin

Kopie an:

- BAFU
- BAG